

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 76. Düsseldorf, Mittwoch, den 29. Dezember 1841.

(Nr. 1268.) Die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände betr. I. S. II.
Nr. 20789.

Nachstehende Verfügung wird zur Beachtung für die Herren Kreis-Physiker und Aerzte in den Kreisen Rees und Duisburg hierdurch bekannt gemacht.

Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniß mit demselben Folgendes fest:

1) die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benützung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens etc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speziell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsarztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktions-Protokolle, nämlich: vollständige Ermittlung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obduktions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schluß dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protokollarischen Verhandlung in termino, so wie unter Berücksichtigung der Cirkular-Verhandlung vom 9. April 1838 Nr. 1746 eine vollständige Geschichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medizinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königl. Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen,

- a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termine von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und
- b) durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controlirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen:
ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet

- c) daß niemals für mehr als drei vor dem Explorations-Termin gemachte Besuche bei dem Provokaten, die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden und
- d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebnis der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuchen machen und sich wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden zu diesem Besuche auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständnisse mit dem Gerichts-Deputirten überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebnis der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 14. November 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1269.) Die Selbstentzündung von Kohlen-Geriß-Haufen betr. l. S. III. Nr. 7913.

Da sich einige Fälle der Selbstentzündung von Kohlen-Geriß-Haufen ergeben haben, so verordnen wir in Gemäßheit eines Rescripts der Polizei-Abtheilung des Hohen Ministerii des Innern vom 23. v. M. und des §. 11 der Instruktion für die Geschäftsführung der Königlichen Regierungen vom 23. Oktober 1817. daß in allen Fällen, wo Kohlen-Geriß in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen über sechs Fuß hoch aufgeschichtet wird, bei einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, in den aufgestürzten Haufen entweder horizontale und senkrechte Canäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten (Botten) mit durchbohrten Wänden, wodurch der Luft Zutritt verschafft und der Haufen abgekühlt wird, anzubringen sind, — oder in die Haufen einige Eisenstäbe gesteckt und von Zeit zu Zeit

wieder herausgezogen werden müssen, um deren Temperatur zu untersuchen und bei entstandener großer Hitze durch Auseinanderwerfen der Haufen der Selbstentzündung vollständig vorzubeugen.

Bei etwa durch Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln entstehenden Unglück werden die Contravenienten überdies nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze zur criminalen Bestrafung gezogen werden.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1841.

(Nr. 1270.) Die Erledigung der Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Ronsdorf betr. I. S. II. Nr. 22237.

Durch die Amtsniederlegung des Jubilarus, Pfarrers Böddinghaus zu Ronsdorf wird die Pfarrstelle der dortigen evangelisch-lutherischen Gemeinde am Ende dieses Jahres zur Erledigung kommen. Dieselbe wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden, welches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1841.

(Nr. 1271.) Die Handelskammer zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 7587.

Bei der statutmäßigen Erneuerung der Handelskammer des Kreises Lennep sind wieder gewählt:

als Mitglieder: Gottf. Kirberg, Aug. Schnabel und J. H. vom Bauer;

als Stellvertreter: Heinr. Beckmann und H. G. Grooten;

auch sind an die Stelle der nach abgelaufener Dienstzeit ausgeschiedenen Herrn Brand, Bauendahl und Löbbcke neu gewählt:

als Mitglied: Josua Hasenclever,

als Stellvertreter: Carl Rörnberg und Reinh. Hasenclever.

Diese Wahlen haben die höhere Genehmigung erhalten.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1841.

(Nr. 1272.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 7947.

Seit dem Monate Oktober c. erscheint in der Verlags-Handlung von C. Heymann in Berlin unter dem Titel: Berliner Gewerbe-Industrie und Handelsblatt eine technische Zeitschrift mit der Tendenz eines Organs in allen industriellen, gewerblichen und kommerziellen Beziehungen.

Der Abonnementspreis ist vierteljährig ein Thaler wofür Bestellungen von den Buchhandlungen und den königlichen Postanstalten angenommen werden.

Wir empfehlen dieses Unternehmen dem betreffenden Publikum unseres Verwaltungsbezirks. Düsseldorf, den 16. Dezember 1841.

(Nr. 1273) Berlerner Reisepaß. I. S. II. Nr. 21947.

Der im Kreise Solingen wohnende Israelit Isaac Bellmann, Chemie-Künstler, hat angeblich seinen ihm von der dortigen landrätlichen Behörde im Monat Mai c. ausgefertigten Reisepaß nach Venlo in der Gegend zwischen Grimlinghausen und Neuß verloren.

Dieser Reisepaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1841.

(Nr. 1274.)
 R a t h m e i s u n g
 der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro November 1841. I. S. II. Nr. 21521.

Nr.	N a m e n der G a u p t - D i e.	p e r B e r l i n e r C o e f f i c i e n t.																						
		Malzen	Woggen	Gerste	Buchweizen	Ranzkaffeln	Grüße	Gruppen	Erdsen	Safer	Nr	Nr	Nr	Nr										
1	Düsseldorf	2 28	9	1 23	6	1 10	2	1 28	—	18	—	3 14	—	2 15	—	22	6							
2	Eibersfeld	3	6	1 29	9	1 12	3	1 29	—	17	3	2 18	9	2 27	6	2 16	—	25	6					
3	Mettmann	2 10	—	1	9	—	1	6	—	14	—	—	—	—	—	2	—	—	—					
4	Essen	2 29	6	1 21	3	1	8	—	2	1	6	—	—	—	—	2	—	—	21	—				
5	Solingen	3 12	—	1 29	6	1 15	2	1 26	4	—	18	—	2	—	—	2	—	—	—	—				
6	Grefeld	2 28	—	1 23	9	1	9	1 23	9	—	16	9	3	—	—	2	4	8	—	26	4			
7	Mess	2 23	10	1 21	3	1	4	5	1 21	—	11	5	2 27	9	4 18	—	2	5	—	19	3			
8	Duisburg	2 25	—	1 22	6	1 10	—	2	—	—	16	—	—	—	—	2 12	—	—	—	22	6			
9	Emmerich	2 25	3	1 19	—	1	5	—	1 24	—	13	6	—	—	—	—	—	—	—	21	9			
10	Mess	2 20	7	1 17	4	1	9	7	2	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7			
11	Messel	2 24	5	1 16	3	1	9	5	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	21	4			
12	Greve	2 26	6	1 15	8	1	4	4	1 22	10	—	15	—	—	—	—	—	—	—	20	4			
13	Gelbern	2 23	—	1 15	9	1	3	10	1 22	—	17	—	—	—	—	1 27	2	—	—	20	4			
14	Goch	2 23	—	1 13	3	1	3	—	1 21	10	—	12	1	—	—	2	1 10	—	—	20	—			
15	Kempen	2 12	—	1 20	—	1	16	—	1 18	—	13	—	—	—	—	2	8	—	—	26	—			
16	Mheinberg	2 18	10	1 17	—	1	4	8	1 22	6	—	13	3	—	—	—	—	—	—	21	3			
	Durchschnittspreis	2 24	8	1 19	8	1	8	3	1 25	7	—	14	9	3	3	2	3 23	1	2	5	7	—	22	1

**F o r t s e t z u n g d e r N a c h w e i s u n g
der Consumtibiliten-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro November 1841.**

Namen der Haupt-Orte.	Heu	Stroh	Brandwein	Bier	Kind-	Kalb-	Ham-	Schwei-	Butter	Eier
	per Centner zu 110 Pfund Rt Eg Pf	per Schock zu 1200 Pfund Rt Eg Pf	per Berliner Quart. Eg. Pf.	per Berliner Quart. Eg. Pf.	per Berliner Pfund Eg. Pf.	per Berliner Pfund Eg. Pf.	per Berliner Pfund Eg. Pf.	per Berliner Pfund Eg. Pf.	per Berliner Pfund. Eg. Pf.	per 1/4. Hun- dert. Eg. Pf.
1 Düsseldorf	1 2 6	8 20	7	2 4	3 6	2 10	3	4 4	6 6	10
2 Elberfeld	1	11	5 8	1 6	3 4	3	2 4	5	6 6	10
3 Mettmann	25	7	7	1 8	3 2	3	2 8	5 4	6	10
4 Essen	20 6	7 9	6 3	1 2	2 6	2 4	2 4	4 7	7	11
5 Solingen	1 2	8 24	5	2	3	3	3	5 4	6	11
6 Grefeld	27 9	7 2	5	1 8	3	2	3	3 4	6 3	9 6
7 Neuß	27	6 25	6	1 4	3	2 6	2 4	3 6	6 2	8
8 Duisburg	1	6	5	1 6	3	2	2 8	3 6	6	10
9 Emmerich	25 9	6 10 6	6	1 8	3	3	2 8	4	6 1	10
10 Rees	28	5	5	1 6	2 8	2 4	2 8	3	6	9
11 Wesel	27	6	3 4	1 4	3	2 6	3	3 4	6 2	9
12 Cleve	27 1	5 13 6	5	1 4	3 4	3	3	4	5 6	10 2
13 Geldern		6	4	1 6	2	1 6	2	3	5 8	6 3
14 Goch	23 6	4 20	4	1 4	2 6	1 6	2 6	3	5 4	9 4
15 Kempen	25	7	3 6	1 2	2 8	2 6	3 6	3 2	6	9
16 Rheinberg	29 6	5 13	5	1 4	3	2	2 6	4	5 4	5 4
Durchschnittspreis	26	6 23 7	5 2	1 6	2 11	2 5	2 8	3 11	6	9

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1275.) Notariats-Urkunden.

Der Notar, Herr Peter Hamm zu Wermelskirchen, welcher wegen seiner Versetzung am 1. des nächstkünftigen Monats Januar dasselbst zu fungiren aufhört, hat seinen Nachfolger, den Notar Herrn Zimmermann aus Lindlar bezeichnet, welchem seine Urkunden und Litteralien definitiv übergeben werden sollen.

Der unterzeichnete Ober-Prokurator verordnet demnach die definitive Uebergabe der Urkunden und Repertorien an den genannten Herrn Zimmermann, und die Bekanntmachung dieser Verfügung nach Vorschrift des §. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822.
Elberfeld, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingerder.

(Nr. 1276.) Notariats-Urkunden.

Der Notar Herr Laymann zu Wermelskirchen, welcher wegen seiner Versetzung am 1. des nächstkünftigen Monats Januar dasselbst zu fungiren aufhört, hat seinen Nachfolger, den Notar Herrn Wolff aus Coblenz bezeichnet, welchem die von ihm aufgenommenen und die von frühern Notarien in Besitz habenden Urkunden und Litteralien definitiv übergeben werden sollen.

Der unterzeichnete Ober-Prokurator verordnet demnach die definitive Uebergabe der vorerwähnten Urkunden und Repertorien an den genannten Herrn Wolff, und die Bekanntmachung dieser Verfügung nach Vorschrift des §. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822.

Elberfeld, den 18. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingerder.

Sicherheits-Polizei.

(Nrr. 1277.) Die Leiche eines neugeborenen Kindes betr.

Am 12. d. M. ist zu Leichlingen die Leiche eines neugeborenen männlichen Kindes gefunden worden, welches lebendig und lebensfähig geboren und wahrscheinlich in den Fluthen der Wupper umgekommen ist. Die Leiche mochte etwa 10—14 Tage lang im Wasser gelegen haben.

Kleidungsstücke oder andere zur Entdeckung der Herkunft des Kindes führende Merkmale sind nicht vorhanden.

Ich ersuche daher Jeden, der darüber etwas Näheres anzugeben im Stande sein oder später noch erfahren sollte, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1278.) Diebstahl zu Kaarst.

Am 27. October d. J., Nachmittags, sind zu Kaarst nachfolgende Gegenstände mit telst Einbruch entwendet worden:

1) ein goldenes altmodisches plattes Kreuz, mit Schleife, schwarzer Schnur und goldenem Knopf zum Schließen, in der Mitte der Schleife ein Bergkristallstein; 2) ein goldenes altmodisches Kreuz ohne Schleife, mit einem schwarz seidenen Bindfaden; 3) ein modernes Kreuz von französischem Golde, mit einer Haar-Schnur, durch zwei goldene ineinandergreifende Händchen geschlossen; 4) vier goldene Ringe, drei derselben mit Plättchen, worauf die Buchstaben W. H. G. B., der vierte mit einer Platte mit drei rothen Glassteinen, und den Buchstaben W. H. G. B. innerlich; 5) ein vergoldeter Ohrring mit

goldenen Knöpfen, in Form von Laubwerk, in dessen Mitte ein Bergfameinricht; 6) zwei schwarz Merinos Umschlagtücher, das eine mit bläulichen Muscheln, das andere mit großen und kleinen Blumen und einem Rande von verschiedenen Farben; 7) ein weiß Merinos Umschlagtuch mit grauen Muscheln; 8) ein gelb Merinos Umschlagtuch mit Fransen; 9) ein Halstuch von Mouselin, weißer Grund mit Blümchen von verschiedener Farbe, Nelken ähnlich; 10) ein halbseidenes Halstuch, schwarzer Grund mit einem Blumenzirkel; 11) dito, rother Grund mit blauen Blumen; 12) dito, blauer Grund mit bunten Blumen; 13) ein seidenes Tuch, blau und braun gestreift, mit Blumen; 14) ein gelbes Halstuch mit Blumen; 15) ein seidenes fleischfarbiges Halstuch mit Blumen; 16) ein weiß und braun gestreiftes Halstuch von Krepp; 17) ein seidenes Halstuch gestreift mit Blumen; 18) ein Souris farbiges abgetragenes seidenes Halstuch; 19) ein blau wollenes mit Blumen durchwirktes großes Halstuch; 20) ein roth kattunenes Halstuch mit Rand von gelben Blumen; 21) ein schwarzes Flortuch; 22) ein kattunenes Schürzchen, weiß und roth gestreift; 23) eine große schwarz Merinos Schürze; 24) eine schwarz seidene Schürze; 25) eine Sourisfarbige seidene Schürze; 26) ein weiß und blau gedoppelter Kissenüberzug; 27) drei leinene Hemden, gez. E. W.; 28) ein röthliches halbseidenes Halstuch; 29) ein roth wollenes großes Kopfstuch mit Fransen; 30) ein kattunenes gelbes Halstuch; 31) ein dito gedoppeltes; 32) zwei weiße baumwollene Taschentücher; 33) 12—14 ordinaire kleine Häubchen von Kessel und Barchent; 34) zwei blaue flächene Schürzen mit bunten Schnüren.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1279.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 14. zum 15. Dezember 1841 sind von der Bleiche zu Elberfeld gestohlen worden:

1) zwei leinene Mannshemde ohne Zeichen; 2) zwei Knabenhemde, wovon eins mit dem Stempel des Armenhauses bezeichnet ist; 3) drei Frauenhemde ohne Zeichen; 4) zwei grobe Betttücher, gez. F. D. 8; 5) ein großes feines Betttuch ohne Zeichen; 6) eine weiße baumwollene Bettdecke ohne Zeichen, und 7) zwei Gebildhandtücher.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaigen Wahrnehmungen von Umständen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder des Diebes führen könnten, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1280.) Diebstahl zu Barmen.

Am 12. Dezember 1841 sind in Barmen gestohlen worden: 1) drei Paar Damensstiefelchen von hellfarbigem Zeuge mit Saffian besetzt; 2) ein Paar grüne saffianene Damenschuhe; 3) ein Paar noch nicht fertige Straminschuhe.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes nähere Auskunft ertheilen kann, dieselbe mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Das Original dieses Beschlusses ist im Archiv der Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf aufbewahrt.

(Nr. 1281.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 9. zum 10. Dezember 1841 sind von einer Bleiche zu Elberfeld gestohlen worden:

1) drei Mannshemde gez. P. M.; 2) ein Frauenhemd gez. F. P.; 3) zwei Betttücher, ebenso gezeichnet; 4) drei Frauenhemde, gez. R. S.; 5) drei Frauenhemde, gez. W. R.; 6) ein Kinderhemdchen, gez. M. W.; 7) zwei Frauenhemde, gez. E. W.; 8) zwei weiße Pique Unterröcke, gez. W.; 9) ein Frauenhemd ohne Zeichen; 10) fünf Betttücher, theils gez. I. P., theils M. W. und theils F. W.; 11) vier Handtücher gez. M. W.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Wäsche oder der Urheberschaft des Diebstahls führen könnten, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1282.) Wahrscheinlich gestohlenen Nähkistchen.

Im Besitze einer wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Person ist gegen Ende Juli d. J. unter andern verdächtigen Gegenständen ein schön gearbeitetes Nähkistchen gefunden worden, über dessen redlichen Erwerb keine genügende Auskunft ertheilt werden konnte. Dasselbe ist viereckig von schwarzbraunem fein polirtem Holze, 2 Zoll hoch, 4½ Zoll lang und breit. Die daran befindliche Schublade ist mit grünem gepresstem Maroquin-Papier überzogen. Die Leisten und Ecken der obern Seite des Kistchens sind mit blanker Stahlgarnitur verziert. Auf demselben befindet sich ein rundes Kissen von Stramin mit einer in Seide gestickten Rosenguirlande.

Derjenige, dem dieses Kistchen etwa entwendet worden ist, wird ersucht, sich deshalb bei mir zu melden. Köln, den 16. Dezember 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 1283.) Diebstahl zu Oberembt.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember c., sind aus einer Wohnung zu Oberembt folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) 7 Stück auf Rollen gewickeltes schwarz seiden Band; 2) 10 bis 11 Stück dito dito geackert weißes Band; 3) ½ Pfund schwarze und bunte Nähseide; 4) 10 Pfund wolleses Garn von verschiedenen Farben; 5) 12 bis 14 Stück Leinenband; 6) 1 Pfund Lampendocht; 7) 1 Bund Schiefergriffel; 8) eine Dose enthaltend verschiedene Westknöpfe mit seidenen Blümchen; 9) 10 Pfund Kaffeebohnen; 10) 1 Krug mit Käbbel; 11) verschiedene Gewichte von Kupfer; 12) 1 Schublade, enthaltend 8—10 Sgr.; 13) einige Pakete Tabak aus der Fabrik von Bianchi in Neuwied; 14) 1 Duzend porzellanene Pfeifenköpfe; 15) 1 Duzend Pfeifenspitzen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, dem über den Dieb oder den jetzigen Besitzer der gestohlenen Gegenstände etwas bekannt werden sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige hiervon zu machen.

Köln, den 16. Dezember 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Personal-Chronik.

(Nr. 1284.) Der Steuer-Empfänger Barukky zu Neuß ist zum Kreis-Einnehmer hieselbst ernannt worden.

Hierbei eine Beilage den Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 u. s. w. betr.

B e i l a g e

zu Nr. 76 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Nr. 1285.) Den Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 betr.
I. S. III. Nr. 8318.

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841. (Gesetzsammlung Nr. 14) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
- 2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.
- 3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus andern Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach andern Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
- 4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus andern Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.
- 5) Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
- 6) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besondern Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern, einzuhaltenden Strafen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinststaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinststaaten Uebergangs-Abgaben vom 1. Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub Nr. I. beiliegende Uebersicht.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinststaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub Nr. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Uebergang steuerypflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabackblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen x.

§. 2. Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbräuche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner 25 Egr.

vom Traubenmost desgl. 20 "

von Tabackblättern und Fabrikaten 20 "

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinststaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbräuche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent

Alkohol nach Tralles 6 Rthlr.

vom Bier für den Preuß. Centner 7½ Egr.

§. 3. Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842. und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nr. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nr. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4. Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5. Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

D u r c h g a n g.

§. 6. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

A u s g a n g.

§. 7. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Bayern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitem Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Ansprüche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8. Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9. Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung erteilt.

§. 10. In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maassgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b) was im Zollgesetze und der Zollordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11. Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben erteilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet.
Berlin, den 13. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf v. Lynenleben.

I. U e b e r s i c h t

der Steuerfäße, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	M a a ß s t a b für die Erhebung.	Steuerfaß im 14 Thaler 24 $\frac{1}{2}$ Fl. Fuß			
			Thlr. Sg. Pf. Fl. z.			
I. V o m W e i n u n d T r a u b e n m o s t .						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein . . .	Zentner Preussisch, [= 1,028,964 Zollzentner.] Wein Traubenmost	—	25	—	1 27 $\frac{1}{2}$ 1 10
II. V o m B i e r .						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringi- sche Verein	Zentner, Preussisch.	—	76	—	26 $\frac{1}{2}$
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch, [= 0,497,932 Dhm Preussisch].	—	17	1 $\frac{1}{7}$	1 —
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch, [= 2,13,915 Dhm Preussisch].	—	—	—	—
		a) braunes Bier	1	21	5 $\frac{1}{7}$	3 —
		b) weißes Bier	1	4	3 $\frac{3}{7}$	2 —
4	Baden	Dhm, Badisch, [= 1,091,673 Dhm Preussisch].	—	22	3 $\frac{3}{7}$	1 18
5	Kurhessen	Dhm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Dhm Preussisch.]	—	10	—	35
6	Großherzogthum Hessen	Dhm, Großh. Hessisch, [= 1,164,451 Dhm Preussisch.]	—	11	5 $\frac{1}{7}$	40
7	Freie Stadt Frankfurt	Dhm, Frankfurter, [= 1,043,867 Dhm Preussisch.]	—	11	5 $\frac{1}{7}$	40
III. V o m B r a n n t w e i n .						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringi- sche Verein	Dhm, Preussisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10 30
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1 45
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch.	2	25	8 $\frac{4}{7}$	5 —
4	Kurhessen	Dhm, Preussisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5 15
IV. V o m M a l z e .						
1	Bayern, rechts des Rheins	Megen, Bayerisch, [= 0,674,283 Scheffel Preussisch.]	—	14	3 $\frac{3}{7}$	50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch, [= 0,403,069 Scheffel Preussisch.]	—	5	8 $\frac{4}{7}$	20
V. V o n T a b a c k s - B l ä t t e r n u n d F a b r i k a t e n .						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein	Zentner, Preussisch.	—	20	—	1 10

II. Verzeichniß

der Uebergangstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hes- sen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen ei- nerseits und Bayern, Groß- herzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Delsnitz . . .	Sachsen	Gassenreuth	Bayern	Hof
" " " Plauen . . .	"	Ulliz	"	do.
" " " Gefell . . .	Thüringen	Gefell	"	do.
" " " Hirschberg . . .	"	Hirschberg	"	do.
" Lichtenberg nach Lobenstein	"	Lobenstein	"	Lichtenberg
" Nordhalben " " . . .	"	do.	"	Nordhalben
" Ludwigstadt " Lebesten . . .	"	Lebesten	"	Ludwigstadt
" " " Gräfenthal . . .	"	Gräfenthal	"	do.
" Kronach " Sonneberg . . .	"	Sonneberg	"	Kronach
" Lichtenfels " Coburg . . .	"	Coburg	"	Lichtenfels
" Lahm " " . . .	"	do.	"	Lahm
" Ebern " " . . .	"	do.	"	Ebern
" Seplach " " . . .	"	do.	"	Seplach
" " " Heldburg . . .	"	Heldburg	"	do.
" Hofheim " " . . .	"	do.	"	Hofheim
" Trappstadt " Römheld . . .	"	Römheld	"	Trappstadt
" Melrichstadt " Henneberg . . .	"	Henneberg	"	Melrichstadt
" Fladungen " Melpers . . .	"	Melpers	"	Fladungen
" Tann " Gensfa . . .	"	Gensfa	"	Tann
" Brückenau " Fulda . . .	Kurhessen	Döllbach	"	Brückenau
" Aschaffenburg " Hanau . . .	"	Neuwirthshaus	"	Aschaffenburg
" Steinheim " " . . .	"	Hanau	Großherzogth Hessen	Steinheim
" Offenbach " " . . .	"	Mainkur	"	Offenbach
" Frankfurt " " . . .	"	do.	Frankfurt	Frankfurt
" " " Bilbel . . .	"	Heiligenstock	"	do.
" " " Bonamios . . .	"	Preungesheim	"	do.
" " " Bockenheim . . .	"	Bockenheim	"	do.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Rassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Rödelheim nach Bockenheim	Kurhessen	Bockenheim	Großherzogth. Hessen.	Rödelheim
" Bilbel " Frankfurt	"	Heiligenstock	"	Bilbel
" Friedberg " Hanau	"	Windecken	"	Heldenbergen
" Langenbergheim n. Marköbel	"	Marköbel	"	Langenbergheim
" Altwiedermus nach Niedergründau	"	Niedergründau	"	Altwiedermus
" Büdingen nach " "	"	do.	"	Haingründau
" " " Wolfersborn	"	Wolfersborn	"	Niederbügen
" Hitzkirchen " " "	"	do.	"	Hitzkirchen
" Burgbracht " " "	"	do.	"	Burgbracht
" Vermuthshain nach Hintersteinau	"	Hintersteinau	"	Vermuthshain
Gunzenau nach " "	"	do.	"	Gunzenau
" Zahmen nach Blankenau	"	Blankenau	"	Zahmen
" Lauterbach " Fulda	"	Großenlüder	"	Landenhausen
" Schliz " " "	"	do.	"	Schlitz
" " " Hersfeld	"	Niederaula	"	Unt. Wegefurth
" Grebenau " Lingelbach	"	Lingelbach	"	Grebenau
" Alsfeld " Hersfeld	"	do.	"	Eifa
" " " Ziegenhain	"	Schrecksbach	"	Eudorf
" Arnshain " Neustadt	"	Neustadt	"	Arnshain
" Kirtorf " " "	"	do.	"	Kirtorf
" " " Schweinsberg	"	Schweinsberg	"	Lehrbach
" Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	"	do.	"	Nied. Ofleiden
" Londorf nach Nordeck	"	Nordeck	"	Londorf
" Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	"	do.	"	Allendorf a. d. Lunda
" Giessen nach Allendorf a. d. Lunda	"	Freis a. L.	"	do.
" " " Marburg	"	Sicherheitshausen	"	Mainzlar
" " " Wezlar	Preußen	Wezlar	"	Lollar
" Bugbach nach Wezlar	"	do.	"	Gießen
" Herborn " " "	"	do.	"	Heuchelheim
" Weilburg " " "	"	Braunfels	"	Al. Linden
" Herborn " " "	"	Rasenfurt	Rassau	Pohlgöns
			"	Herrmannstein

Bezeichnung	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen, und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Rassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Gladenbach nach Marburg	Kurhessen	Willershausen	Großherzogth. Hessen	Gladenbach
" Biedenkopf " "	"	Sterzhausen	"	Buchenau
" Battenberg " Frankenberg	"	Röddenau	"	Nennertshausen
" " " Hallenberg	Preußen	Hallenberg	"	Bromskirchen
" " " Berleburg	"	Berleburg	"	Dodenau
" Hagfeld " "	"	Berleburg	"	Hagfeld
" Biedenkopf " Laasphe	"	Laasphe	"	Wallau
" Dillenburg " Siegen	"	Wilnsdorf.	Rassau	"
" Hachenburg und Hersch- bach nach Altenkirchen	"	Altenkirchen	"	"
" Herschbach nach Dierdorf	"	Dierdorf	"	"
" Montabaur und Ems nach Coblenz	"	Ehrenbreitenstein	"	"
	"	do.	"	"
	"	Coblenz	"	"
	"	Boppard	"	"
Auf dem Rheine	"	St. Goar	"	"
	"	Oberwesel	"	"
	"	Bacharach	"	"
Von Bingen nach Bingerbrück	"	Bingerbrück	Großherzogth. Hessen	Bingen
" " und Mainz nach Creuznach	"	Creuznach	"	Planig
" Partenheim nach Creuznach	"	do.	"	Bosenheim
" Bollstein und Fürfeld nach Creuznach	"	do.	"	Hackenheim
" Alsenz nach Creuznach	"	do.	Bayern	"
" Ober-Moschel nach Meisen- heim	"	Meisenheim	"	"
" Lauterecken nach Meisenheim	"	do.	"	"
" " " Grumbach	"	Grumbach	"	"
" Kusel " Baumholder	"	Baumholder	"	"
" Herschweiler und Dhmberg nach St. Wendel	"	St. Wendel	"	"
" Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	"	Ottweiler	"	"
" Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	"	Neunkirchen	"	"
" St. Ingbert und Blies- castel nach Saarbrücken	"	Reutrish	"	"

Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen	Dorheim	Großherzogth. Hessen	Friedberg
" Butzbach " Dorheim	"	do.	"	Nehlbach
" Beyenheim " "	"	do.	"	Nied. Mörlen
" Alsfeld " Ruhlfkirchen	"	Ruhlfkirchen	"	Beyenheim
" Angerod " "	"	do.	"	Alsfeld
" Nieder-Drke nach Schreufa	"	Schreufa	"	Angerod
" Thalitter " Corbach	Preußen	Corbach	"	Nieder-Drke
" Höringhausen " Arolsen	"	Arolsen	"	Thalitter
			"	Höringhausen

Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.		
	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen	Geysa	Kasdorf
" " " Bacha	"	Buttlar	
" Friedewald " "	"	Bacha	Philippsthal
" Heringen " Berka	"	Berka	Heringen
" Michelsdorf " "	"	do.	Michelsdorf
" " " Gerstungen	"	Gerstungen	do.
" Netra " Kreuzburg	"	Kreuzburg	Netra
" Wanfried " Treffurt	Preußen	Treffurt	Wanfried
" " " Mühlhausen	"	Katharinenberg	do.
" Wizenhausen nach Heiligenstadt	"	Hohengandern	Wizenhausen
" Carlshafen " Beverungen	"	Herstelle	Carlshafen
" Cassel " Paderborn	"	Warburg	Nieder-Liftingen
" " " Arolsen	"	Arolsen	Bolkmarfen
" Fritslar " Nied. Wildungen	"	Nieder Wildungen	Fritslar
" Frankenberg " Corbach	"	Sachsenberg	Frankenberg
" " " Hallenberg	"	Hallenberg	do.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1286.) Zeugniß der Reise an den höhern Bürger- und Realschulen betr. 1. S. III. Nr. 8238.

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. October c. soll das Zeugniß der Reise an den höhern Bürger- und Realschulen nur denjenigen Abiturienten ertheilt werden, welche den, in der Instruction vom 8. März 1832 bezeichneten Grad der Kenntniße in der lateinischen Sprache erlangt haben.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung in Nr. 48. unseres Amtsblattes 1832 wird vorstehende Verordnung hiedurch veröffentlicht, und mit Beziehung auf Nr. 80. des Jahrgangs 1837 hinzugefügt, daß von Seiten des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 25. v. M. derselbe Grad der Ausbildung in der lateinischen Sprache für diejenigen unter den Abiturienten der höhern Bürger- und Realschulen zur Bedingung gestellt ist, welche sich zur Prüfung als Feldmesser anmelden wollen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1841.

(Nr. 1287.) Bekanntmachung. 1. S. II. Nr. 21001.

Auf den Grund der am 12. und 13. v. M. in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Meurs gehaltenen zweiten Prüfung ist nachstehend genannten evangel. Lehrern das Zeugniß definitiven Anstellungsfähig ertheilt worden:

Conrad Meusen zu Desoy; Georg Klingenberg und Johann Plathoff zu Espinghoven; Carl Richardt zu Saarn; Eduard Rosenkranz zu Blunn; Wilh. Goch zu Rees; G. Fr. Backhaus zu Auster; Gottfr. Hartmann zu Bornheim; J. H. Vierhoff Hieselbst; J. Dan. Eickelberg zu Bremen; Hermann Rocken zu Duisburg; Fr. Wilhelm Schmitz zu Dabringhausen und J. Carl Haack zu Hülsdonk.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1288.) Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

Die Preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwangerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer oder einer ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt die Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Hamm, den 10. Dezember 1841.

Königl. Oberlandesgericht: Pent.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1289.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unter dem 24. November d. J. erlassene Steckbrief gegen den flüchtig gewordenen Johann Heimerdinger aus Göppingen Königreich Württemberg gebürtig, zuletzt als Hausknecht bei dem Grafen von der Necke-Volmerstein zu Düsselthal, wird zurückgenommen, da derselbe laut einer Benachrichtigung des Oberamts zu Göppingen zur Haft gebracht worden ist. Düsseldorf, den 17. Dezember 1841. Der Instruktionsrichter: Merrem.

(Nr. 1290.) Diebstahl zu Radevormwald.

In der Nacht vom 13. zum 14. Dezember 1841 sind zu Radevormwald mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) dreizehn Hälfen Wild-Schlleder, jede circa 15 bis 16 Pfuad schwer; dieselben sind fast geschleimt, so daß die weiße Farbe ins röthlichgelbe übergegangen ist; 2) 40 bis 50 Stück theils schwarz, theils braun gegerbte Kalbfelle. Auf jedem derselben steht der Name des Eigenthümers mit schwarzer Dinte geschrieben, und namentlich auf zweien: „Johann Fedinghaus zu Fedinghausen“; 3) zwei kleine, schwarz gegerbte Hundefelle, worauf die Bezeichnung: „Kaminfeger Freund hierelbst“ sich befindet.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung des gestohlenen Leders oder der Urheberschaft des Diebstahls führen könnten, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 20. Dezember 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1291.) Diebstahl zu Dilldorf.

In der Nacht vom 14. zum 15. Dezember 1841 sind zu Dilldorf in der Bürgermeisterei Hardenberg von wenigstens 4 Personen gemeinschaftlich mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine eiserne Kuchenpfanne; 2) ein kleiner Wandspiegel mit gelb lakirtem Holze eingelassen; 3) zwei ordinäre leinene Tischtücher ohne Zeichen; 4) ein leinenes Handtuch; 5) ein Duzend zinnerne Eschlöffel; 6) ein halbes Duzend eiserne Gabeln; 7) vier Tafelmesser mit braunen kantigen hölzernen Schaalen; 8) ein Tafelmesser mit schwarzem rundem Hefte; 9) ein gewöhnliches Brodmesser; 10) ein gelbkupferner Wasserkessel, circa 8 Maas haltend, ohne Kennzeichen; 11) ein etwas gestickter grauleinener Sack, gezeichnet schwarz mit einem P.; 12) ein Kinderstrickstrumpf mit zwei eisernen Stricknadeln; 13) eine blauleinene Frauenschürze; 14) ein gelb und blau gestreiftes kattunenes Frauenkopfstuch; 15) zwei weiße nesselne Kindermützen, und 16) acht Stück Bauernschwarzbrode von 14 bis 16 Pfund.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder der Diebe führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch die Diebe, wenn sie im Besitze der gestohlenen Sachen sich betreten lassen sollten, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 20. Dezember 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1292.) Diebstahl zu Herbringhausen.

In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember 1841, ist zu Herbringhausen ein Stück Zwillich von etwa 24 Ellen, gestreift mit sogenannten Siamoisestreifen mittelst Einbruchs und Einsteigens vom Webstuhle abgeschnitten und gestohlen worden.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung des gestohle-

nen Zeugs oder der Urheberschaft des Diebes führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 20. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1293.) Kirchen-Diebstahl.

Gegen Ende November d. J. sind aus der Rochus-Kapelle bei Looye, Bürgermeisterei Lindlar mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein kupferner im Feuer vergoldeter Kelch mit patena; 2) eine Kasse von weiß gezwirnter Seide mit grünen seidenen Borden und Kreuz; 3) eine Stola und Manipel von demselben Stoffe; 4) eine bursa mit eingelegtem corporal, letzteres äußerlich mit schönen Spitzen besetzt; 5) eine palla, ebenfalls wie die bursa von weiß gezwirnter Seide; 6) eine Albe von Dielesfelder Leinen, beinahe neu; 7) ein humeral, (Schultertuch) von feinem Nessel; 8) ein gewebtes cingulum an den äußersten Enden mit Quasten; 9) ein Altartuch 5½ Ellen lang, gezeichnet A. M. S.; 10) ein grau leinenes Tuch, eine Elle groß; 11) zwei zinnerne Leuchter von altem Façon; 12) zwei plättirte Wandleuchter in kleinen aufeinander gelegten ovalen Stücken auf Holz angebracht; 13) die Krone von einem Mariabild, schön ausgearbeitet, von unbekanntem Metall mit kupferähnlichen Sternen geziert; 14) drei silberne Herzen von der Größe einer Handfläche.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln, den 20. Dezember 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 1294.) Steckbrief gegen Ferdinand Schell aus Birgel.

Gegen den jetzt flüchtigen Ferdinand Schell von Birgel ist wegen ihm zur Last gestellten Mordes von dem Königl. Instructionsrichter ein Vorführungsbefehl erlassen worden.

Unter Mittheilung des Signalements des Beschuldigten ersuche ich die sämmtlichen Polizei-Beamten, denselben im Falle der Betretung wohlverwahrt mir vorführen zu lassen.

Koblenz, den 16. Dezember 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Dlfers.

Der Beschuldigte ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, gefetzter Gestalt. Er hat blondes Haar, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung.

Personal-Chronik.

(Nr. 1295.) Der Schulamts-Candidat Albert Baumeister aus Glehn ist zum ersten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Liedberg ernannt und dem bisherigen Lehrer an dieser Schule, Johann Flisgen, die neu errichtete zweite Klasse bei der gedachten Schule übertragen worden.

(Nr. 1296.) Der bisherige Unterlehrer an der Schule zu Duisburg Johann Hertkens, ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Hoisten ernannt worden.

(Nr. 1297.) An die Stelle des ausgeschiedenen Lehrers Stumpen ist der bisherige Schulamts-Candidat Lorenz Schumacher, provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer der katholischen Schule zu Hevingshoff ernannt worden.